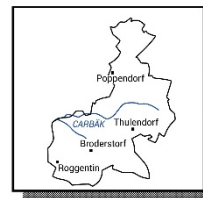


Gemeinde Roggentin

Informationsvorlage

IV/HRA/235/2022

öffentlich



Informationen aus dem Rechtsamt zu Fragen des Ausschusses

<i>Organisationseinheit:</i> HBA/SG Rechtsamt <i>Bearbeitung:</i> Wenke Hausrath	<i>Datum</i> 26.08.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Ordnung, Umwelt, Ortsteilgestaltung, Verkehr Roggentin (Information)	05.09.2022	Ö

Sachverhalt

Sehr geehrte Ausschussmitglieder,

die von Ihnen erbetene Neufassung einer Lärmschutzverordnung/-satzung nach dem Vorbild der Gemeinde Graal-Müritz hatte ich -nicht wegen der Umsetzung, sondern bzgl. der Zuständigkeit und damit der Rechtmäßigkeit- für schwierig erachtet und die diesbezügliche Frage per E-Mail vom 03.05.2022 an die untere Rechtsaufsichtsbehörde weitergegeben. Diese gab bislang 2 Zwischenstände mit dem Ergebnis der weiteren Prüfung ab. Eine Antwort liegt noch nicht vor.

Die rechtliche Stellungnahme bzgl. Ihrer Frage zum Gestattungsvertrag mit der KLIMM GmbH & Co. KG befindet sich in der Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

- 1 Stn für OUA Gem Rogg zu Vertrag mit Fa. KLIMM (öffentlich)

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Ordnung und Umwelt der Gemeinde Roggentin,

Herr Zierk als Protokollant Ihrer Sitzungen hat folgende Frage weitergereicht:

„Inwieweit darf die Gemeinde vertragliche Bindungen mit privaten Unternehmen eingehen bzw. ob und wann müssen neue Ausschreibungen veranlasst werden. Hintergrund ist ein Vertrag mit der Fa. Klimm, welcher immer um 1 Jahr verlängert wird. Eine Werbeanlage steht im Gewerbegebiet Roggentin etwas ungünstig und die Gemeinde hätte die Anlage gern an anderer Stelle. GF Herr Splittberger der Fa. Klimm ist erst bereit Geld für das Versetzen der Werbeanlage in die Hand zu nehmen, wenn eine längere Vertragsbindung in Aussicht gestellt wird. Ist dies möglich?“

Pauschal ist diese Frage leider nicht zu beantworten, denn es kommt immer auf die Einzelumstände an. In der Regel bedarf es der Vergabe, weil jeder die Chance haben soll, ein Angebot abgeben zu können.

Im speziellen Fall des Gestattungsvertrags mit der KLIMM GmbH & Co. KG bedarf es keiner Ausschreibung.

Vor etlichen Jahren ist man übereingekommen, dass diese an bestimmten Standorten ihre eigenen festen Werbeträger aufstellen darf. Dabei ist das Eigentum auch durch die feste Verbindung mit dem Grund und Boden der Gemeinde nicht übergegangen, da von Anfang an klar war und durch den Vertrag bestätigt wird, dass diese im Eigentum von KLIMM verbleiben, also lediglich sog. Scheinbestandteile des Bodens sind. Wird der Vertrag beendet, so hat Klimm die Werbeträger zu entfernen.

Daher ist es nicht so, dass auch andere Unternehmen die Werbeträger für sich beanspruchen könnten, die Gemeinde den Platz darauf für andere Werbung vergeben könnte.

Die Gemeinde ist durch den Vertrag nicht gehindert, mit anderen Unternehmen Verträge gleicher Art auf Gemeindegebiet zu schließen. Andere Unternehmen sind durch den Vertrag mit Klimm ebenfalls nicht per se gehindert, einen Vertrag dieser Art abzuschließen.

Eine längere Vertragsbindung mit Klimm kann daher ausgehandelt werden.

Momentan läuft der Vertrag durch die 2. Vertragsänderung bis zum 30.04.2023. Mit einer 3. Vertragsänderung zu jeder Zeit, also auch vor dem Vertragsende, kann gem. § 1 Abs. 2 des Vertrages ein oder mehrere neue Standorte im Einvernehmen mit KLIMM gesucht werden.

Zunächst sollte allerdings in Erfahrung gebracht werden, von welcher Zeitspanne Herr Splittberger ausgeht, um entscheiden zu können, ob man sich so lange binden möchte. Ggf. kann eine als zu lang empfundene Spanne heruntergehandelt werden.

Mit freundlichen Gruß
I.A. Wenke Hausrath
HBA
SG Rechtsamt